

Amtliche Publikation

Publikationsdatum: Montag, 13.05.2024

Anordnung Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

Für die per sofort aus dem Gemeinderat zurückgetretene Marion Boss ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022-2026 zu wählen.

Die Ersatzwahl wird gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach §§ 48 ff. GPR und der Verordnung über die politischen Rechte, in Stiller Wahl, durchgeführt. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden für den Urnengang leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt gemäss Art. 8 Abs. 2 GO 30 Tage.

Interessierte Personen können einen Wahlvorschlag einreichen (§§ 48 ff. GPR). Einen Wahlvorschlag einreichen kann jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung).

Wahlvorschläge müssen bis **spätestens Freitag, 14.06.2024, 07.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken, zuhanden des Gemeinderates, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können von der Website der Gemeinde heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Gemeinderat, als wahlleitende Behörde, erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine Stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet am **Sonntag, den 22. September 2024 der erste Wahlgang statt. Die Wahl wird gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung** mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt. Sofern die Vakanz im ersten Wahlgang nicht besetzt werden kann, erfolgt der **zweite Wahlgang am Sonntag, den 24. November 2024**.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis Mittwoch, den 02.10.2024, 07.00 Uhr, können bei der Gemeindeverwaltung, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken, Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Wahlordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Der Gemeinderat (wahlleitende Behörde)